

## Anhang 2I: Gebührentarif des Amtes für Veterinärwesen (AVET)

(Stand 01.10.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

<b>1</b>	<b>Allgemeiner Vollzug</b>	
1.1	Für Bewilligungen, Verfügungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung werden Gebühren im bundesrechtlich zugelassenen Rahmen erhoben.	nach Zeitaufwand
1.2	Grundgebühr je Besuch einer Tierhaltung oder eines Betriebes	60
1.3	Zuschlag zur Grundgebühr für Besuche ausserhalb der Kontrolltour	40
1.4	Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag (d.h. wenn Anmeldung nicht spätestens am Vortag bzw. bei Exporten nicht mindestens fünf Arbeitstage im Voraus erfolgt ist)	80
1.5	Zuschlag an Werktagen von 17 bis 8 Uhr	50
1.6	Mahnungen oder Belehrungen	80
1.7	Amtliche Bescheinigungen	65
<b>2</b>	<b>Tierseuchen</b>	
2.1	Verfügungen, Bewilligungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einführen und Ausführen	nach Zeitaufwand zuzüglich in Rechnung gestelltem Aufwand Dritter
2.2	Überwachungskontrollen Besamung (Besamungsstationen, Samenlager, Technikerinnen und Techniker) und von Entsorgungsanlagen	nach Zeitaufwand
2.3	Betriebsbewilligungen im Bereich der Tierseuchengesetzgebung	200 bis 500
2.4	Bewilligung Wanderschafherden	150
2.5	Bewilligung zur Übertragung von Samen	100
2.6	Viehhandelspatentgebühr für alle Kategorien, pauschal pro Jahr	150
2.7	Bewilligung für Handel mit Tieren, für Tierausstellungen und Märkte gemäss eidg. Tierseuchengesetzgebung	100 bis 400
<b>3</b>	<b>Tierschutz</b>	
3.1	Bewilligung für private Wildtierhaltung (Gültigkeit 2 Jahre)	
3.1.1	ohne Kontrolle	100
3.1.2	mit Kontrolle	160
3.1.3	mit Expertin oder Experte	180
3.2	Bewilligung für gewerbsmässige Wildtierhaltung (Gültigkeit 10 Jahre)	
3.2.1	ohne Kontrolle	200
3.2.2	mit Kontrolle	300
3.2.3	mit Expertin oder Experte	400

3.3	Bewilligung für Handel und Werbung mit Tieren, für Tieraustellungen und Märkte gemäss eidg. Tierschutzgesetzgebung	100 bis 400
<b>4</b>	<b>Vollzug Hundegesetz</b>	
4.1	Verfügung von Massnahmen ohne vorherige Abklärungen vor Ort	100 bis 500
4.2	Sachverhaltsabklärungen vor Ort	nach Zeitaufwand
4.3	Abklärungen beigezogener Dritter	nach in Rechnung gestelltem Aufwand
4.4	Bewilligung für das Ausführen von mehr als drei Hunden	120
<b>5</b>	<b>Lebensmittelhygiene</b>	
5.1	Bewilligungen von Schlachthanlagen	nach Zeitaufwand
5.2	Bewilligung für die Hof- und Weidetötung	nach Zeitaufwand
5.3	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
5.3.1	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Grossbetrieben, im Rahmen von Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 6 der eidg. Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) <sup>1</sup>	nach Zeitaufwand (zuzüglich Kosten für Hygienebekleidung und Arbeitsgeräte)
5.3.2	Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit geringer Kapazität, je Schlachtier	
5.3.2.1	Tier der Rindergattung, das 8 Monate oder älter ist.	12
5.3.2.2	Tier der Rindergattung, das jünger ist als 8 Monate.	10
5.3.2.3	Schaf und Ziege	6
5.3.2.4	Lämmer bis 20 kg Schlachtgewicht und Zicklein bis 12 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	2
5.3.2.5	Schwein	6
5.3.2.6	Ferkel bis 20 kg Schlachtgewicht (mindestens 10 Tiere, Schlachtung am gleichen Tag)	3
5.3.2.7	Pferd	12
5.3.2.8	anderes Schlachtvieh	6
5.3.2.9	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
5.3.2.10	Gehegewild	6
5.3.2.11	Federwild, Hase	0.10
5.3.2.12	anderes Wild	6
5.4	Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage	
5.4.1	Montag bis Freitag, 5 bis 20 Uhr	20
5.4.2	zu den übrigen Zeiten	40
5.5	Gebühren für die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbestand je Schlachtier	
5.5.1	Tier der Rindergattung und Pferd	12
5.5.2	Schaf und Ziege	1.50
5.5.3	Schwein	1.50
5.5.4	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.10
5.5.5	Gehegewild, Laufvogel	0.75

<sup>1</sup> SR [817.190](#)

5.6	Grundgebühr je Besuch eines Herkunftsbestands	30
5.7	Gebühr für die Überwachung einer Hof- oder Weidetötung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt	Nach Zeitaufwand
5.8	Gebühr für Verfügung, Inspektion, Probenahme und Untersuchung im Zusammenhang mit einer Milchlieferstopp	230
<b>6</b>	<b>Tierarzneimittel</b>	
6.1	Bewilligung für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln inkl. erste Inspektion	300 bis 600
6.2	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
<b>7</b>	<b>Berufsausübung Tierärztinnen und Tierärzte</b>	
7.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
7.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
7.3	Geringfügige Änderung einer bestehenden Bewilligung	100 bis 200
7.4	Verfügen von Massnahmen sowie Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
7.5	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
7.6	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) <sup>1</sup>	gebührenfrei

---

<sup>1</sup> SR [943.02](#)